



# Bekanntmachung

## für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Raststätte, Tanken & Rasten, Verkauf Schafhof III (Ost)“

### Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

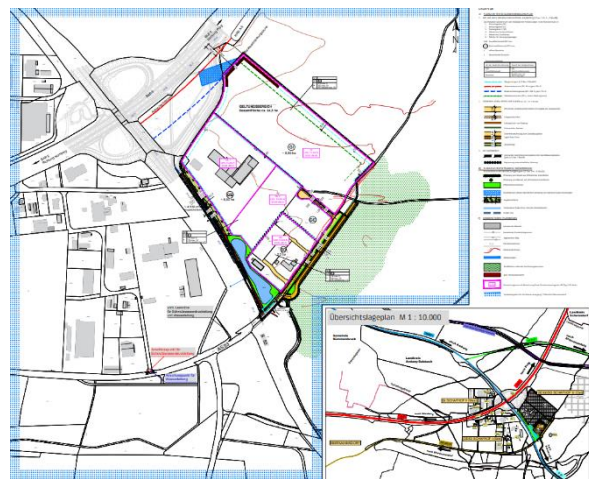
Der Gemeinderat von Ebermannsdorf hat in seiner Sitzung am **16.09.2024** in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans, sowie Bebauungsplanes „Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Raststätte, Tanken & Rasten, Verkauf Schafhof III (Ost)“ beschlossen, diesen nach § 4 Abs 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung fand vom 23.09.2024 bis 23.10.2024 statt.

In der Sitzung vom 04.11.2024 befasste sich der Gemeinderat mit den Einwendungen der frühzeitigen Behörden- sowie Öffentlichkeitsbeteiligung, arbeitete Folgerungen daraus in die Planung ein und fasste die notwendigen Einzelbeschlüsse und folgend den Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann der zeichnerischen Darstellung entnommen werden.



12. Änderung Flächennutzungsplan



Änderung Bebauungsplan

### Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, sowie des Bebauungsplans für das Gebiet „Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Raststätte, Tanken & Rasten, Verkauf Schafhof III (Ost)“ mit Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 04.11.2024 wird in der Zeit vom

**26.11.2024 bis 27.12.2024**

in der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstraße 8, 92263 Ebermannsdorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auch im Internet unter [www.ebermannsdorf.de](http://www.ebermannsdorf.de) veröffentlicht.

Während der Auslegefrist können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ebermannsdorf, den 18.11.2024

Gemeinde Ebermannsdorf



Erich Meidinger

Erster Bürgermeister